

Es wird gewährt

in Stufe I:

zweimalige Herstellung des Hügels mit Efeu und Pflege der Grabstelle, d. h. Begießen und Belegen mit Tannenreisig im Winter;

in Stufe II:

wie Stufe I. Außerdem Bepflanzung des Grabhügels mit Frühjahrs-, Sommer- und Herbstflor;

in Stufe III:

wie Stufe II und Schmückung des Grabhügels am Geburtstag und Sterbetag sowie am Totenfest mit Kränzen oder sonstigem gärtnerischen Schmuck.

§ 32.

Sämtliche Grabstellen, auch die noch nicht belegten, sind vom Berechtigten vorschriftsmäßig einzurichten und in Ordnung zu halten. Die auf den Grabstellen vorhandenen Anpflanzungen und Rasenanlagen müssen ordnungsmäßig verschnitten und instand gesetzt werden.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ungepflegte oder in Verfall geratene Einfriedigungen, Denkmäler und Baulichkeiten wieder herzustellen oder ganz zu entfernen und die Kosten ganz von jedem zur Verfügung Allein- oder Mitberechtigten einzuziehen, falls diese auf schriftliche Aufforderung hin nicht binnen 2 Monaten selbst den ordnungsmäßigen Zustand herstellen.

Nicht gepflegte Gräber können auch ohne vorherige Mahnung von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und gärtnerisch durch Rasen und Bepflanzung mit Bäumen hergerichtet werden. Als nicht gepflegt gelten auch unbepflanzte und überwucherte Hügel.

Die Wiederinstandsetzung der eingeebneten Anlagen erfolgt, falls die Beteiligten es beantragen und die Kosten vorstrecken.

§ 33.

Im Falle der Vernachlässigung einer Grabstelle ist die Friedhofsverwaltung unbeschadet der im § 32 geregelten Befugnisse weiterhin berechtigt, das Benutzungsrecht für erloschen zu erklären und sämtliche auf der Grabstelle vorhandenen Anlagen einzuziehen

- a) wenn die zur Unterhaltung der Grabstelle Verpflichteten, obwohl sie von der Friedhofsdeputation mit einer Frist von 2 Monaten eine entsprechende Aufforderung erhalten haben, die ordnungsmäßige Instandsetzung der Grabstelle unterlassen,
- b) wenn die zur Unterhaltung der Grabstelle verpflichteten Personen nicht bekannt oder nicht zu ermitteln sind und wenn sich auch auf zweimalige öffentliche Aufforderung in den von der Friedhofsdeputation hierzu bestimmten Blättern innerhalb eines Monats nach der zweiten Veröffentlichung kein Berechtigter meldet.

In diesen Fällen wird die Grabstelle für anderweite Verwendung frei mit der Einschränkung jedoch, daß eine Wiederbelegung erst nach Ablauf der Verwehungsfrist erfolgen darf. Eine Rückgewähr der einmal gezahlten Gebühr findet nicht statt. Die auf der Grabstelle vorhandenen Anlagen gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

E. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle.

1. Leichenhalle.

§ 34.

Die Leichenhalle dient zur vorläufigen Unterbringung von Leichen und zwar entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Anordnung der Polizei.

Die Leiche muß in einem gut abgedichteten Sarge zur Leichenhalle gebracht werden.